

G e b ü h r e n o r d n u n g
der Stadt Holzminden
für Stadtarchiv und Stadtmuseum – 1. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.6.2001 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Holzminden für Stadtarchiv und Stadtmuseum beschlossen:

I

Allgemeines

1. Die Stadt erhebt für das Stadtarchiv und das Stadtmuseum Benutzungs-, Leistungs- und Eintrittsentgelte nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebühren werden nicht erhoben für
 - Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, soweit letztere im öffentlichen Interesse erfolgt;
 - Auskünfte, welche der Berufsausbildung dienen;
 - Auskünfte zur Vorbereitung und Durchführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.
3. Die Benutzungs- und Leistungsgebühren werden sofort nach Rechnungserteilung, die Eintrittsgebühr vor dem Besuch des Museums fällig. Verrichtungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
4. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

II

Benutzungs-, Leistungs- und Eintrittsgebühren

1. Eintrittsgebühr für das Stadtmuseum:

Der Grundtarif für einzelne Besucherinnen und Besucher des Stadtmuseums beträgt für den einmaligen Besuch 1,50 €, für die Jahreskarte 6,10 €, Führungen zusätzlich zum Eintrittsgeld 26,00 €.

1.1. Ermäßigungen:

Der gemäß Nr. 1 festgesetzte Tarif wird um 50% ermäßigt für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende sowie Behinderte bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

Personen in Gruppen ab einer Gruppenstärke von zehn Personen erhalten für den einmaligen Besuch 33,3% Ermäßigung auf den jeweiligen Eintrittspreis.

Freien Eintritt haben Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Begleitpersonen von Schulklassen und Behinderten, wenn die Behinderten auf eine Begleitperson angewiesen sind.

Die Regelungen des Holzmindener Familienpasses bleiben unberührt.

1.2. Festsetzung der Eintrittsgebühr in besonderen Fällen:

Die Museumsleitung kann für die Dauer von Sonderausstellungen die Grundtarife entsprechend dem für die Sonderausstellung erforderlichen finanziellen Aufwand angemessen erhöhen.

Die Museumsleitung kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Befreiung verfügen. Solche besonderen Umstände können in der Person der Besucherinnen und Besucher liegen (z. B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tagungen oder Ausstellungseröffnungen, Medienvertreterinnen und -vertreter, Besucherinnen und Besucher im Rahmen einer Städtepartnerschaft), sie können aber auch organisatorische Gründe haben (z. B. größere Baumaßnahmen im Museumsgebäude, Teilschließungen).

2. Nachforschungen, Übersetzungen, Beratung, Auskünfte, Fotoarbeiten und andere gleichartige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet unter Anwendung eines Satzes von 10,00 € je angefangene Viertelstunde zuzüglich Materialaufwand, mindestens jedoch 20,00 €. Letztere werden als Vorschuss erhoben.
3. Die Gebühr für die Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Sammlungsgegenständen und Archivalien ist unter Berücksichtigung des Aufwandes sowie der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes festzusetzen. Die Gebühr kann entfallen, wenn die Veröffentlichung im Interesse des Archivs/Museums erfolgt.

Holzminden, den 26.6.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
gez. Dr. Wolfgang Bönig

L.S.

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 9.8.01 veröffentlicht worden.